

AZ: 13452/22

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Preise.

Die Beschwerdeführerin wurde bis zum 29.11.2021 von einem nicht an diesem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmen mit Strom beliefert. Dieses Vertragsverhältnis wurde durch Kündigung beendet. Mit Schreiben vom 22.11.2021 übersandte die Beschwerdegegnerin (örtliche Grund- und Ersatzversorgerin) der Beschwerdeführerin eine Vertragsbestätigung über die Belieferung im Rahmen der Ersatzversorgung ab dem 30.11.2021. Die Bestätigung enthielt den Hinweis, dass die Belieferung ab dem 28.02.2022 im Grundversorgungstarif der Beschwerdegegnerin erfolgen werde, wenn bis dahin kein anderer Lieferant die Belieferung übernehme. Mit Schreiben vom 10.03.2022 übersandte die Beschwerdegegnerin eine Vertragsbestätigung über die Grundversorgung ab dem 28.02.2022. Hierbei stufte sie die Beschwerdeführerin als Neukundin ein und rechnete den nachfolgenden Belieferungszeitraum bis zum 30.06.2022 zu dem Tarif für grundversorgte Neukunden ab.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Einstufung als Neukundin sei fehlerhaft. Sie sei bereits seit dem 30.11.2021 Kundin der Beschwerdegegnerin gewesen und müsse daher im Bestandskundentarif abgerechnet werden.

Die Beschwerdeführerin fordert eine Korrektur des von der Beschwerdegegnerin im Zeitraum vom 28.02.2022 bis zum 30.06.2022 ihr gegenüber abgerechneten Tarifs.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Korrektur der Abrechnung ab.

Die Beschwerdeführerin sei ihr zum 30.11.2021 vom Netzbetreiber in die Ersatzversorgung zugewiesen worden. Es handele sich hierbei nicht um ein Vertrags-, sondern lediglich um ein gesetzliches Lieferverhältnis. Erst mit der Umstellung in die Grundversorgung ab dem 28.02.2021 sei ein Vertragsverhältnis zustande gekommen, so dass die Beschwerdeführerin zurecht als Neukundin eingestuft worden sei.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf die Korrektur der Abrechnung. Auch wenn die Schlichtungsstelle davon ausgeht, dass nach der Rechtslage im streitgegenständlichen Zeitraum grundsätzlich eine Unterscheidung von Neu- und Bestandskunden zulässig gewesen ist, greift diese Unterscheidung im vorliegenden Fall nicht. Zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin ist nach der ordnungsgemäßen Beendigung des vorherigen Lieferverhältnisses auch ohne

aktive Anmeldung der Beschwerdeführerin durch tatsächliche Entnahme von Strom bereits ab dem 30.11.2021 ein Grundversorgungsvertrag nach § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung zustande gekommen. Die Schlichtungsstelle schließt sich bei ihrer Beurteilung ausdrücklich der Auffassung der Bundesnetzagentur an, wonach die Ersatzversorgung nur dann greift, wenn das vorherige Lieferverhältnis durch Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreises des Altlieferanten beendet worden ist oder sich ein geplanter Lieferantenwechsel um einige Zeit verzögert und der Zeitraum zwischen dem Lieferende beim Altlieferanten und dem Lieferbeginn beim neuen Wunschlieferanten durch den örtlichen Grund-/Ersatzversorger abgedeckt werden muss (vgl. <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Vertragsarten/start.html>). Im Falle einer Kündigung des alten Vertrags durch den Kunden oder den Lieferanten erfolgt die nachfolgende Versorgung durch den örtlichen Grundversorger dagegen im Rahmen der Grundversorgung. Die fehlerhafte Bezeichnung des Lieferverhältnisses in der Vertragsbestätigung der Beschwerdegegnerin vom 22.11.2021 kann keine Ersatzversorgung generieren. Da die von der Beschwerdegegnerin in der Abrechnung für den Lieferzeitraum vom 28.02.2022 bis zum 30.06.2022 berechneten Preise nur für Kunden galten, die erstmals ab dem 24.01.2022 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert worden sind, muss die Beschwerdegegnerin ihre Abrechnung gegenüber der Beschwerdeführerin entsprechend ändern.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin ändert die gegenüber der Beschwerdeführerin erstellte Abrechnung dahingehend, dass der gesamte Lieferzeitraum nach dem Bestandskundentarif (Grundversorgung) abgerechnet wird.
2. Ein sich aus der Korrekturrechnung eventuell ergebendes Guthaben wird unverzüglich an die Beschwerdeführerin ausgezahlt. Zudem verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von bisher eventuell angefallenen Mahn- und Inkassokosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 16. August 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann